

Satzung

zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Meiningen“ vom 13. 09. 1998

Aufgrund des § 19 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 06. 1995 und des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) beschließt der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 08. 09. 1998 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 94,06 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt Meiningen“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 08. 09. 1998, Maßstab 1 : 1.000 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, den 13. 09. 1998

gez.
K u p i e t z
Bürgermeister

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	13.09.1998	493/47/98	20/1998 vom 30.10.1998 und 21/2007 vom 17.11.2007	-	31.10.1998